

Amt für Umweltkoordination und Energie
des Kantons Bern (AUE)

Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Telefon +41 31 633 36 51

E-Mail info.aue@bve.be.ch

Internet www.be.ch/aue

Amt für Umwelt des Kantons Solothurn,
Abteilung Koordination (AfU)

Greibenhof, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Telefon +41 32 627 24 47

e-mail afu@bd.so.ch

Internet www.afu.so.ch



Schlussbericht

15. UVP-Workshop

vom 05. April 2016 in Bern

Themen:

- Interessenabwägung im (Umwelt-)Recht
- Erfolgskontrolle in Revitalisierungsprojekten
- Berichterstattung Umweltbaubegleitung (UBB)
- Materialbewirtschaftungskonzept
- Grundlagen UVP
- Energie in der UVP (neues Merkblatt des AUE)
- Open Space
- UVP - wie weiter?
- Ersatzmassnahmenpool - Erste Erfahrungen Oberland Ost
- Verkehr und Umwelt: Ära nach dem Fahrleistungsmodell

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Interessenabwägung im (Umwelt-)Recht (juristische Perspektive)	6
2.1	Interessenabwägungen und UVP	6
2.2	Zur Aufgabe der Interessenabwägung	7
2.3	Methodik der Interessenabwägung	7
2.4	Zusammenfassung	8
3	Erfolgskontrolle in Revitalisierungsprojekten	9
4	Atelier A1/A2: Erfolgskontrolle in Revitalisierungsprojekten	10
4.1	Projektbeispiel Erfolgskontrolle Aare Olten bis Aarau	10
4.2	Ziele	10
4.3	Massnahmen.....	10
4.4	Indikatoren.....	10
4.5	Diskussion	10
5	Atelier B1/B2: Berichterstattung Umweltbaubegleitung (UBB)	11
5.1	Berichterstattung UBB - vom Wildwuchs zur Harmonie?	11
5.2	Durchschnittlich investierte Zeit für die Prüfung von UBB-Reports.....	11
5.3	Formen und Eigenschaften von UBB-Reports	11
5.4	Erfahrungen mit UBB-Reports	11
5.5	Geeignete Formen von UBB-Reports	12
5.6	Mindeststandards für UBB-Reports	12
6	Atelier C1/C2: Interessenkonflikte innerhalb der Umwelt	13
7	Atelier D1/D2: Materialbewirtschaftungskonzept und Terrainveränderungen	13
7.1	Materialbewirtschaftungskonzepte.....	13
7.2	Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb der Bauzonen	14
8	Atelier E1/E2: Grundlagen UVP	14
9	Atelier F1/F2: Energie in der UVP (neues Merkblatt)	15
10	Atelier G1: Open Space	15
11	UVP - wie weiter?	17
11.1	Ein Blick zurück	17
11.2	Hat sich die UVP bewährt?.....	17
11.3	Wo weist die UVP Schwächen auf?	18
11.4	Wie könnte bzw. sollte sich die UVP entwickeln?	18
11.5	Aktuell arbeitet das BAFU an diversen Vollzugshilfen.....	18
11.6	Wie könnte die UVP weiter verbessert werden?	18
12	Pool für ökologische Ersatzmassnahmen - Erste Erfahrungen der Regionalkonferenz Oberland Ost	20
13	Verkehr und Umwelt: Ära nach dem Fahrleistungsmodell	21
	Anhang: Neues UVP-Merkblatt vom Mai 2016	22



UVP-Workshop vom 5. April 2016 in Bern: Tagungsprogramm

08.30 - 09.00	Eintreffen / Café	
09.00 - 09.10	Begrüssung	U. Nyffenegger, Leiter AUE
09.10 - 09.40	Interessenabwägung (juristische Perspektive)	M. Looser, ettersuter Rechtsanwälte
09.40 - 10.10	UVP und andere Rätsel	G. Tschan
10.10 - 10.40	Erfolgskontrolle in Revitalisierungsprojekten	N. Schiltknecht, Infraconsult
10.40 - 11.00	Pause	
11.00 - 11.40	Leiden und Nöte eines Generalplaners bei komplexen Bauvorhaben	R. Nöthiger, ANS Architekten
11.40 - 12.40	Atelier Block 1	
	A1 Erfolgskontrolle in Revitalisierungsprojekten	N. Schiltknecht, S. Stoll, Infraconsult
	B1 Berichterstattung UBB	B. Käufeler, Impuls
	C1 Interessenkonflikte innerhalb Umwelt	M. Looser, U. Brunner, ettersuter Rechtsanwälte
	D1 Materialbewirtschaftungskonzept	R. Beutler, AGR
	E1 Grundlagen UVP (inkl. UVP-Pflicht)	U. Stalder, AUE
	F1 Neues Merkblatt "Energie in der UVP"	K. Scheidegger, AUE
12.40 - 13.50	Mittag	
13.50 - 14.50	Atelier Block 2	
	A2 Erfolgskontrolle in Revitalisierungsprojekten	N. Schiltknecht, S. Stoll, Infraconsult
	B2 Berichterstattung UBB	B. Käufeler, Impuls
	C2 Interessenkonflikte innerhalb Umwelt	M. Looser, U. Brunner ettersuter Rechtsanwälte
	D2 Materialbewirtschaftungskonzept	R. Beutler, AGR
	E2 Grundlagen UVP (inkl. UVP-Pflicht)	U. Stalder, AUE
	F2 Neues Merkblatt "Energie in der UVP"	K. Scheidegger, AUE
	G1 Open Space	S. Hinden, AUE
14.50 - 15.10	UVP wie weiter? (Aktuelle Informationen BAFU)	E. Suter, Sektion UVP und Raumordnung BAFU
15.10 - 15.50	Ersatzmassnahmenpool - Erste Erfahrungen Oberland Ost	S. Schweizer, Geschäftsführer RKOÖ
15.50 - 16.30	Info Kantone	
	- Ära nach dem Fahrleistungsmodell	beco / AGR
	- Ablaufschema UVP-Verfahren	AUE
	- Rote Liste Lebensräume	AUE
	- Diverse Infos	
16.30	Schluss der Veranstaltung	
Anschliessend: Kaffee und Kuchen!		

1 Einleitung

Ueli Stalder, Amt für Umweltkoordination und Energie AUE

50 Personen nahmen 2001 am ersten UVP-Workshop der Kantone Solothurn und Bern teil, 120 Personen waren es am diesjährigen Workshop am 5. April 2016 - darunter einige, die bereits 2001 dabei waren. Der UVP-Workshop ist zu einer Institution geworden - nicht nur für die Umweltbüros in Bern und Solothurn, sondern auch für die Umweltverwaltungen in den beiden Kantonen und über die beiden Kantone hinaus.

Dazu beigetragen haben vorab drei Faktoren: erstens die interaktive Form, welche einen intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Umweltbüros, Fachexperten und Verwaltung ermöglicht, zweitens Referentinnen und Referenten, die praxisnah, kompetent und mit viel Engagement über verschiedenste Umweltthemen von A wie Archäologie bis Z wie Zonenplanung und UVP berichteten sowie - last but not least - Teilnehmende, denen bewusst war und ist, dass Wissen das einzige Gut ist, das sich vermehrt, wenn man es teilt.

Am 15. UVP-Workshop wurde - wie üblich - eine grosse Palette von Themen diskutiert. Schwerpunkte bildeten dabei die juristische Sicht auf die Interessenabwägung, die Revitalisierung von Gewässern, die Energie in der UVP, die ökologischen Ersatzmassnahmen und die Materialbewirtschaftung. Daneben gab es Informationen, was auf nationaler Ebene in Sachen UVP im Moment läuft (einiges!), wie es mit den verkehrsintensiven Vorhaben "nach der Ära des Berner Fahrleistungsmodells" weitergehen soll und was ein "UVP-Navi" ist.

Der vorliegende Schlussbericht ermöglicht es den Teilnehmenden, sich die Referate und Diskussionen des 15. UVP-Workshops wieder in Erinnerung zu rufen. Er soll aber auch weiteren Interessierten die wichtigsten Informationen erschliessen - im Wissen drum, dass ein Bericht das "Dabei sein" und die Gespräche vor Ort nicht ersetzen kann.

Die UVP-Szene ist knapp 30 Jahre nach Erlass der UVP-Verordnung im Wandel; die Pioniere der ersten Stunde werden nach und nach durch neue Kräfte abgelöst - nicht nur, aber auch in unserem Amt. Auch deshalb braucht es Anlässe wie den UVP-Workshop SO/BE, an denen Erfahrungen und Wissen weitergegeben werden können. Diese Tradition soll weitergeführt werden, denn - um es mit unserem "special guest" Gerhard Tschan vom Duo Schertenlaib + Jegerlehner zu sagen: Die UVP birgt noch viele Rätsel und es harren noch viele spannende (Umwelt-)Fragen der Vertiefung an einem nächsten UVP-Workshop SO/BE!

2 Interessenabwägung im (Umwelt-)Recht (juristische Perspektive)

Martin Looser, ettlersuter Rechtsanwälte, Zürich

Konkurrierende Interessen, konfligierende Zielsetzungen, widerstreitende Belange, kollidierende Pflichten, Rechtsgüterkollisionen erfordern Entscheidungen, die nur teilweise durch staatlich gesetztes Recht vorgegeben sind.»¹ Denn Recht hat viele Interessen zu berücksichtigen, wie sich namentlich an den zahlreichen Aufgaben des Staates gemäss Bundesverfassung (BV²) ablesen lässt. Im Unterschied zu unseren privaten Interessenabwägungen, bei denen wir letztlich niemandem Rechenschaft schulden, sind vom Recht geforderte Interessenabwägungen komplexer, weil sie nicht «freihändig» oder nach «Bauchgefühl» vorgenommen werden können, sondern eben im Rahmen rechtlicher Grundsätze erfolgen müssen.

Die BV selber gewichtet die zu berücksichtigenden Interessen grundsätzlich nicht. In einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 1896 heisst es denn auch: «Es gibt innerhalb des Geltungsgebietes der nämlichen Verfassung nicht ein höher und ein minderwertiges Verfassungsrecht...»³. Erst der Gesetzgeber nimmt viele Entscheide über die Gewichtung von Interessen vor. Beispielsweise ist gemäss Art. 17 Abs. 2 USG die Gewährung von Erleichterungen im Einzelfall ausgeschlossen, wenn die Alarmwerte für Lärm überschritten sind; damit ist der Schutz vor Lärmbelastungen höher gewichtet als etwa wirtschaftliche oder auch etwa Verkehrsinteressen.

Interessenabwägungen sind teilweise mit schwierigen und auch schwer wiegenden Entscheiden verbunden. Umso wichtiger ist es, die speziellen methodischen Anforderungen beim Abwägen von Interessen zu beachten. Denn Fehler bei diesem Vorgang oder seiner Dokumentation im Behördenentscheid können dazu führen, dass dieser in einem Rechtsmittelverfahren erfolgreich angefochten wird – und dann heisst es für das Projekt: «Zurück auf Feld 1!».

2.1 Interessenabwägungen und UVP

Gemäss Art. 3 UVPV⁴ ist im Rahmen der UVP im Sinne von Art. 10a–10d USG⁵ festzustellen, «ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.» Diese Vorschriften schützen Umweltgüter (wie Boden oder Wasser) und vor Belastungen (wie Lärm oder Abfällen), verlangen aber immer wieder auch die Berücksichtigung «externer» – d.h. nicht ökologischer – Interessen wie etwa jener von Militär, Strassenverkehr oder Wirtschaft.

Für die Verfasser von Umweltverträglichkeitsberichten (UVB) heisst dies, dass sie beim Erstellen des Berichts nach Art. 10b USG die Auswirkungen des Vorhabens in der ganzen Breite der relevanten Vorschriften und ausgerichtet am Massstab des anzuwendenden Umweltrechts in Verbindung mit den anlagenspezifischen Vorschriften (z.B. Eisenbahn- oder Luftseilbahnrecht) darzustellen haben. Der Auslegeordnung in den UVB kommt eine grosse Bedeutung zu, weil die nachfolgend Handelnden die Umweltverträglichkeit im Wesentlichen abgestützt auf diesen Bericht zu prüfen haben. Der UVB muss deshalb vollständig, entsprechend der Relevanz genügend tief bearbeitet, richtig und überprüfbar sein.⁶ Bereitzustellen sind namentlich die Grundlagen für die späteren Interessenabwägungen, wozu auch die Darstellung von Alternativen (Art. 10b Abs. 2 Bst. b USG) gehört.

Die vom Recht ausdrücklich oder implizit jeweils verlangten Interessenabwägungen hat erst die zuständige Behörde im Sinne von Art. 5 UVPV im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung umfassend vorzunehmen.

¹ HANS-JOACHIM KOCH, Die normtheoretische Basis der Abwägung, in: Abwägung im Recht, Symposium zur Emeritierung von Werner Hoppe, Köln u.a. 1996, S. 9, S. 9

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101.

³ BGE 22, 1012 (Lussy), E. 5 S. 1020.

⁴ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, SR 814.011.

⁵ Bundesgesetz über den Umweltschutz, SR 814.01.

⁶ Kommentar USG, 2. Auflage, Art. 9 N. 73.

Davor gehen die Unterlagen zu einem UVP-pflichtigen Projekt im Regelfall durch die Hände von Fachleuten verschiedener Verwaltungsstellen. Soweit sektorielle Fachbehörden Stellung nehmen, haben sie die Interessen gemäss den relevanten Gesetzen und Verordnungen in das Verfahren einzubringen. Für sektorielle Umweltfachbehörden heisst dies, dass sie sich für die Durchsetzung der entsprechenden Umweltinteressen einzusetzen haben. Die Umweltschutzfachstelle sollte «externe» Interessen nur so weit ins Spiel zu bringen, als die Umwelterlasse selber (z.B. Art. 33 GSchG⁷) dies vorsehen; im Übrigen ist sie die «Anwältin» der Umwelt bzw. des Umweltrechts.

2.2 Zur Aufgabe der Interessenabwägung

Die Pflicht zur Vornahme einer Interessenabwägung ergibt sich durch Auslegung des anwendbaren Rechts. Dass Interessen im Einzelfall abzuwägen sind, sieht man den betreffenden Bestimmungen nicht immer so klar an, wie etwa Art. 33 Abs. 1 GSchG. Hinweise darauf, dass im Einzelfall Gewichtungen vorzunehmen sind, können sich aus der Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs («möglichst frühzeitig», Art. 1 Abs. 2 USG), der Benennung mehrerer zu berücksichtigender Interessen («das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen», Art. 39 WRG⁸), einem «Kann» oder einer Auswahl in Frage kommender Massnahmen ergeben. Sodann sind bei der Prüfung von Ausnahmen zu einer Regel (etwa Erleichterungen im Verhältnis zu Art. 16–18 USG nach Art. 17 Abs. 1 USG) die gegenläufigen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Ausdrückliche Verbote von Interessenabwägungen finden sich in Umwelterlassen keine. Sehr wohl aber kann sich durch die Auslegung – namentlich aufgrund der Bestimmtheit von Vorschriften – ergeben, dass es für Interessenabwägungen keinen Raum gibt. So etwa, wenn es bei der Regelung von Erleichterungen gemäss Art. 17 USG in Abs. 2 heisst, dass die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen oder die Alarmwerte für Lärmimmissionen nicht überschritten werden dürfen.⁹

2.3 Methodik der Interessenabwägung

Wie bei der Interessenabwägung vorzugehen ist, führt Art. 3 RPV¹⁰ in exemplarischer Weise aus. Schlüsselt man die Anforderungen in einzelne Schritte auf, lässt sich die Methodik der Interessenabwägung als ein Voranschreiten entlang einer Spirale darstellen, bis schliesslich das Abwägungsergebnis erreicht wird. Dabei sind immer wieder der vorliegende Sachverhalt und die anwendbaren rechtlichen Vorgaben in Betracht zu ziehen. Im Einzelnen:

- Welche Schutz- und welche «externen» Interessen sind betroffen? (z.B. Fischgewässer vs. Nutzung der Wasserkraft)
- Wie sind die betroffenen Interessen zu gewichten? (z.B. ungeschmälerter Erhaltung von Naturdenkmälern, wenn das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt)
- Wie stark sind die involvierten Interessen betroffen? (z.B. Staumauer in einer bisher unberührten Landschaft, unterirdische Hangleitung in einer durch menschliche Einflüsse vorbelasteten Landschaft)
- Kann die Beeinträchtigung einzelner Interessen vermieden oder vermindert werden? (z.B. mit Auflagen für Errichtung und Betrieb von Anlagen, mit besonderen Schutzvorkehrungen)
- Kann eine unvermeidbare Beeinträchtigung einzelner Interessen kompensiert werden? (z.B. volle Entschädigung für übermässige Immissionen oder Anlegen von Ausgleichsflächen)

«Abkürzungen» auf diesem Weg – etwa von Schritt 2 direkt zu Schritt 5 – bergen das Risiko, dass wesentliche Gesichtspunkte übersehen werden und das Abwägungsergebnis in der Folge angreifbar wird. Mit diesem vorläufigen Ergebnis vor Augen lohnt es sich, den Weg entlang der Spirale gedanklich nochmals abzuschreiten, um so sicherzustellen, dass weder wesentliche

⁷ Gewässerschutzgesetz, SR 814.20.

⁸ Wasserrechtsgesetz, SR 721.80.

⁹ Weiteres Beispiel: Moorschutz gemäss Art. 78 Abs. 5 BV, wonach nur dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienende Veränderungen zulässig sind.

¹⁰ Raumplanungsverordnung, SR 700.1.

Elemente des Sachverhalts noch relevante rechtliche Vorgaben übersehen oder fehlerhaft berücksichtigt wurden. Bezüglich des Sachverhalts ist jeweils zu prüfen, ob er – auch wenn kein UVB verlangt ist – im Hinblick auf die zu klärenden Fragen genügend abgeklärt worden ist und ob insbesondere ausreichende Angaben über mögliche alternative Lösungen, die im Rahmen der Interessenabwägung eine Rolle spielen können, vorliegen. Unerlässlich ist es schliesslich, den Entscheid sorgfältig und nachvollziehbar zu begründen (so ausdrücklich Art. 3 Abs. 2 RPV).

Oft bietet das massgebliche Recht Anleitungen für die Interessenabwägung, entweder indem es sich zur «Wertigkeit» von Interessen äussert (z.B. Ausschluss regionaler oder lokaler Interessen in Art. 6 Abs. 2 NHG¹¹) oder indem es bestimmte Interessen ausschliesst, Interessen pro und contra Eingriff nennt, verschiedene Interessen kumulativ oder alternativ bzw. illustrierend oder abschliessend aufzählt (vgl. etwa Art. 33 Abs. 2 und 3 oder Art. 38 Abs. 2 GSchG). Im Rahmen der Vorbereitung und der Vornahme von Interessenabwägungen können vielfältige Grundlagenmaterialien und Vollzugshilfen des BAFU oder kantonaler Fachstellen herangezogen werden. Besonders nützlich sind sodann überregionale Strategien¹², die erlauben, die Interessenabwägung in einen grösseren Rahmen zu stellen.

2.4 Zusammenfassung

In der Praxis können Sie sich namentlich fragen:

- Sind alle beim konkret vorliegenden Sachverhalt von den anwendbaren Normen verlangten Interessenabwägungen – vollständig – vorgenommen worden?
- Wurden dabei die berührten Interessen – entsprechend ihrer Relevanz – richtig und vollständig ermittelt?
- Wurde die relative Bedeutung der Interessen konkret richtig gewichtet?
- Wurden zur Korrektur eines Abwägungsmissverhältnisses bzw. zur Optimierung des Abwägungsergebnisses Alternativen und Kompensationsmöglichkeiten ausreichend geprüft?
- Lässt sich der Begründung des Entscheids über das Projekt in ausreichendem Mass entnehmen, warum Interessen berücksichtigt wurden oder nicht und wie sie gewichtet wurden?

Auch wenn die Vornahme von Interessenabwägungen zur «höheren Kunst» der Rechtsanwendung gehört, so kann bei sorgfältiger Analyse des Sachverhalts und der anzuwendenden Normen mit dem vorgeschlagenen schrittweisen Vorgehen in aller Regel ein Ergebnis erreicht werden, das auch einer Prüfung durch Rechtsmittelinstanzen standhält.

¹¹ Natur- und Heimatschutzgesetz, SR 451.

¹² Vgl. beispielsweise die Wassernutzungsstrategie 2010 des Regierungsrates des Kantons Bern (http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/wassernutzung.assetref/dam/documents/BVE/AWA/de/Wasserstrategie/Wassernutzungsstrategie_d_0611.pdf)

3 Erfolgskontrolle in Revitalisierungsprojekten

Nicole Schiltknecht, IC Infraconsult, Bern

Revitalisierungen sind ein zentraler Bestandteil des revidierten Gewässerschutzgesetzes. Im Zentrum stehen dabei Massnahmen, die für Ökosysteme bestimmende Prozesse wieder in Gang bringen. Erfolgskontrollen erlauben bei Revitalisierungen, positive Veränderungen aber auch nach wie vor bestehende Defizite zu identifizieren. Dazu müssen die Projektziele festgelegt, entsprechende Massnahmen geplant resp. umgesetzt worden sein und die passenden Indikatoren bestimmt werden.

Projektbeispiel Erfolgskontrolle Aare Olten bis Aarau

Für den Aare-Abschnitt Olten bis Aarau hat IC Infraconsult zusammen mit Fischwerk und Hunziker, Zarn und Partner ein übergeordnetes Erfolgskontrollen-Konzept erarbeitet und hat im Jahr 2015 die entsprechende Erhebung des Ausgangszustands durchgeführt.

Im Referat wird kurz auf die wichtigsten Begriffe eingegangen. Die Erfolgskontrolle dient der Überprüfung der Umsetzung und Wirkung eines Vorhabens anhand definierter Ziele. Es handelt sich somit um einen Soll – Ist-Vergleich. Grob unterschieden werden kann zwischen Umsetzungs- und Wirkungskontrolle.

Das Erfolgskontrollen-Konzept wurde in Anlehnung an das bestehende ökologische Leitbild Aare Olten bis Aarau sowie die jeweiligen Projektziele des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes Aare sowie der beiden Neukonzessionierungs-Projekte für die Kraftwerke Aarau und Gösgen entwickelt. Das Zielsystem wurde zudem unter Berücksichtigung des folgenden Wirkungsprinzips erarbeitet. Dabei steht die Reaktivierung grundlegender Prozesse (wie z.B. des Wasser- und Feststoffhaushaltes) an erster Stelle steht, gefolgt durch die sich durch diese Prozesse entstehenden Lebensräume (Strukturen und Vernetzung) und die in diesen Lebensräumen vorkommenden Organismen. Entsprechend diesem Wirkungsprinzip wurden die Ziele bzw. Indikatoren festgelegt.

Zur Festlegung der Indikatoren wurde das EAWAG-Handbuch sowie Expertenwissen herangezogen. Ausschlaggebend für die Auswahl der Indikatoren war, dass u.a. ein Haupt- und Teilziel vorhanden war sowie die geplanten Massnahmen auch den Zielbereich wirklich beeinflussen können. Es wurden keine Untersuchungen in die Erfolgskontrolle aufgenommen, die generell zum Monitoring eines Bau- bzw. Hochwasserschutzprojektes gehören; so etwa die Kontrolle der Dotierwassermengen, das Grundwassermonitoring sowie die Wirkungskontrolle der Fischmigrationshilfe. Ebenfalls nicht Teil der Erfolgskontrolle sind Aspekte der Baubegleitung (z.B. Einhaltung Belastungsgrenzwerte, Umgang mit belasteten Standorten) sowie der Umgang mit Neophyten.

Je Indikator wurde die Anzahl der Aufnahmen u.a. in Abhängigkeit des idealen Zeitpunkts der Aufnahme wie z.B. zu verschiedenen Jahreszeiten bzw. bei unterschiedlichen Abflüssen definiert. Das Intervall der Aufnahmen wurde wie folgt festgelegt: Die Erhebung des Ausgangszustands geschieht vor Beginn der Bauarbeiten (bereits erfolgt im 2015). Die erste Aufnahme des Projektzustandes erfolgt ca. 5 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten und nach kleineren Hochwassern und die zweite Aufnahme 10 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten

Für die Bewertung der Indikatoren wird eine Standardisierung der Ergebnisse zwischen 0 und 1 vorgenommen, entsprechend dem EAWAG-Handbuch. Für Indikatoren, die nicht im Handbuch beschrieben sind, muss noch ein Standardisierungsverfahren entwickelt werden. Für gewisse Indikatoren ist für die Bewertung ein Vorher-Nachher-Vergleich notwendig. Somit ist eine Gesamtbewertung aller Indikatoren erst nach der Erhebung des ersten Projektzustandes möglich.

Der vollständige Bericht zur Erhebung des Ausgangszustands ist zu finden unter:

https://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/pdf/wasser/erfolgskontrolle_aare_20160302.pdf

4 Atelier A1/A2: Erfolgskontrolle in Revitalisierungsprojekten

Nicole Schiltknecht und Simona Stoll, IC Infraconsult, Bern

Die Thematik des Referates "Erfolgskontrollen in Revitalisierungsprojekten" wurde im Atelier vertieft. Anhand des Projektbeispiels „Erfolgskontrolle Aare Olten bis Aarau“ konnten die Teilnehmenden durchspielen, wie aus einer Vielzahl von Ansprüchen aus dem Leitbild, den Projektzielen sowie geplanten Massnahmen, Indikatoren hergeleitet und zugeordnet werden könnten.

4.1 Projektbeispiel Erfolgskontrolle Aare Olten bis Aarau

Auf dem Aareabschnitt zwischen Olten und Aarau werden in den kommenden Jahren das Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt Aare Olten bis Aarau realisiert sowie die Wasserkraftwerke Gösigen und Aarau neu konzessioniert. Der Schwerpunkt der Erfolgskontrolle liegt im Raum vom Wehr Winznau flussabwärts und beschränkt sich auf die Restwasserstrecken und den Stauraum Schönenwerd. Durch den Vorher-Nachher-Vergleich und einem Vergleich mit den angestrebten Zielen können Aussagen zur Zielerfüllung gemacht werden. Mit den ausgewählten Indikatoren soll die Wirkung der Massnahmen der drei Aareprojekte auf die Umwelt überprüft werden.

4.2 Ziele

Das bestehende ökologische Leitbild Aare Olten bis Aarau gibt die zukünftige Entwicklungsrichtung für die Aare vor und definiert langfristige Ziele für die raumwirksamen Tätigkeiten und für die Massnahmen an der Aare. In einem ersten Schritt wurde ausgehend von den vorgegebenen Projektzielen ein Zielsystem definiert. Das Zielsystem orientiert sich an einem hierarchischen Wirkungsprinzip, dass die Reaktivierung grundlegender Prozesse an oberster Stelle stellt, gefolgt von den durch die Prozessen geprägten Lebensräume und den Organismen, die diese Lebensräume besiedeln.

4.3 Massnahmen

Durch die drei Projekte werden unterschiedliche Massnahmen im Aareraum realisiert. Die vorgesehenen Massnahmen wurden in Typengruppen eingeteilt. So können jedem Teilziel ein oder mehrere Massnahmentypen zugeordnet werden.

4.4 Indikatoren

Im dritten Schritt wurden die Teilziele des Zielsystems und die Massnahmentypen mit entsprechenden Indikatoren ergänzt. Die Indikatoren wurden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Projektmassnahmen festgelegt. Folglich wurden keine Indikatoren vorgeschlagen, wenn keine Massnahmen zu einem bestimmten Teilziel vorgesehen sind. Es wurden nur Indikatoren vorgeschlagen, die die Zielerfüllung messen können, bei denen Erhebungen mit vertretbarem Aufwand möglich sind und die im vorgesehenen Zeitraum auch Aussagen liefern können.

4.5 Diskussion

In der Diskussion kamen die folgenden Themen zur Sprache:

- Im Projektbeispiel wurde nicht für jedes Ziel auch eine Massnahme geplant. Folglich kann für diese Ziele auch keine Zielerreichung mittels eines Indikators erhoben werden.
- Problematik Stichprobenplanung und Aussagekraft: Die Felderhebungen für einen Indikator (z. B. Abfischen) stellen immer eine Stichprobe dar. Die Aussagekraft der Resultate muss in der Erfolgskontrolle immer diskutiert werden und in die Interpretation der Resultate einfließen.
- Nicht nur die Kausalität zwischen dem Indikator und der Wirkung einer Massnahme ist nicht einfach herzustellen, auch die Kausalität zwischen Massnahmen und Zielen ist nicht immer klar. Eine Massnahme kann direkt, indirekt oder auch im weitesten Sinne auf ein Ziel abzielen.
- Ein Fluss ist ein dynamisches System. Wie werden die Resultate einer Erfolgskontrolle interpretiert, wenn der Flussraum durch ein grösseres Hochwasser (z. B. HQ100) komplett umgestaltet wurde und die Wirkung von ursprünglich umgesetzten Massnahmen nicht mehr feststellbar ist?

5 Atelier B1/B2: Berichterstattung Umweltbaubegleitung (UBB)

Bruno Käufeler, Impuls AG, Thun

5.1 Berichterstattung UBB - vom Wildwuchs zur Harmonie?

Die Baubewilligung ist da, alle Vorbereitungen sind gemacht, der Bau kann starten. Die UBB beginnt mit ihrer beratenden Baubegleitung und ihren Kontrollen auf der Baustelle. Als Orientierung und Messlatte dienen ihr die verfügbten Auflagen, aber auch die generell gültigen Umweltstandards. Aber wie, wann und in welcher Form erfahren die Fachstellen, ob der Bau gemäss den verfügbten Vorgaben umgesetzt wird? Welche Arten von UBB-Reportings sind aus Sicht der Fachstellen geeignet? Wie können alle Betroffenen die gemachten Erfahrungen für nächste Projekte nutzen?

Im Atelier erhalten wir Einblick in verschiedenste Formen von UBB-Reportings und entsprechende Hilfsmittel. Wir lernen Erwartungen seitens der Fachstellen kennen und entwerfen Rahmenvorgaben für zukünftige UBB-Reportings im Hinblick auf eine gewisse Harmonisierung und zum Erhöhen von Lerneffekten.

Vorgängig zum Atelier wurden im Auftrag des AUE Kanton Bern bezüglich UBB-Berichterstattung Gespräche mit einzelnen Fachstellen geführt. Die entsprechenden Ergebnisse liegen in einem separaten Dokument vor (z.Zt. noch nicht verfügbar).

Die Ateliers sollten ein Stimmungsbild bezüglich UBB-Reportings geben. Hinweis: Ein Report kann ein UBB-Zwischenbericht oder ein UBB-Schlussbericht sein.

5.2 Durchschnittlich investierte Zeit für die Prüfung von UBB-Reports

Die seitens Fachstellen investierte, respektive investierbare Zeit ist unterschiedlich. Die Nennungen reichen von 0.5 Std bis > 1 Tag / Report; abhängig von Grösse, Problematik, Komplexität des Projektes. Die Bereitschaft, für die Prüfung mehr oder weniger zeitliche Kapazität z.V. zu stellen, hängt von verschiedensten externen Faktoren ab. Die Kapazitäten sind aber grundsätzlich beschränkt.

Der zeitliche Aufwand für das Verfassen von Zwischen- oder Schlussberichten beträgt grossmehrerheitlich mehr als 1 Tag pro Bericht. Die verfassten UBB-Reportings werden seitens Prüfinstanzen grossmehrerheitlich gelesen. Nicht in jedem Fall erfolgt aber eine Rückmeldung an den Verfasser oder an die Bauherrschaft.

5.3 Formen und Eigenschaften von UBB-Reports

Für die Berichterstattung werden unterschiedlichste Formen angewendet (vgl. Abbildung 3 im Anhang). Während eines Projektes kommen oft kombinierte Formen und Hilfsmittel zum Tragen. Bereits vorgängig durchgeführte Gespräche mit Fachstellen des Kantons Bern zeigen, dass aus Kapazitäts- und Übersichtsgründen vorrangig Folgendes gewünscht ist:

- kommentierte Auflagentabelle /-liste
- kurz, knapp
- problemfokussiert
- lösungsorientiert / fragenfrei

zeitnah: Rasch zu lösende Probleme (z.B. Gewässerverschmutzung) können nicht im 'normalen' UBB-Reporting abgewickelt werden. Die nötigen Entscheidungsfindungen und Massnahmen müssen sofort ausgeführt werden können. Die 'normale' / abgemachte Form der UBB-Berichterstattung dokumentiert die - in einem solchen Fall bereits vollzogenen - Massnahmen dann in ihrem normalen Berichterstattungsintervall später, im Sinne eines Beleges.

5.4 Erfahrungen mit UBB-Reports

Falls von den Fachstellen nicht über eine entsprechende Auflage spezifisch gefordert, richtet sich der UBB-Report 'nur' z.Hd. der Bauherrschaft. Seitens Verfasser von UBB-Reports werden z.T. Rückmeldungen der Fachstellen vermisst (wurde der Bericht gelesen? war er ausreichend?)

usw.). Die Kommunikationswege und Informationskompetenzen der UBB sind z.T. nicht geklärt: an wen soll/darf der UBB-Report verschickt werden? In welcher Form? In welcher Frequenz? Wie ist der Verteiler? Je nach Fachstelle besteht über eigenes Personal eine gute Nähe und Information zum Projekt. In solchen Fällen besteht kein grosser Bedarf für breitere UBB-Reports. Ein UBB-Report, resp. ein Journal kann bei Problemfällen oder Entscheidungsfindungen als eine Belegsicherung dienen. Eine Informations-Holpflicht (z.B. Infoplattform auf Web) wird seitens Fachstellen nicht begrüsst. Zumindest eine Aufforderung per email, dass neue Informationen zum Aspekt xy aufgeschaltet sind, wäre zwingend. Die UBB-Schlussberichterstattung müsste von der Erfolgskontrolle abgekoppelt werden, da zeitlich nicht vereinbar. Die Erfolgskontrolle zeigt z.T. erst Jahre nach Bauabschluss ein Ergebnis, d.h. wenn der Projektkredit bereits 'geschlossen' ist.

5.5 Geeignete Formen von UBB-Reports

Für die UBB-Berichterstattung sind grundsätzlich verschiedene Formen geeignet (vgl. Abbildung 3 im Anhang). Im Vordergrund stehen die kommentierte Auflagentabelle mit Fotodokumentation und kurzem, einleitendem Text (was wurde in dieser Phase gebaut, was umweltseitig geprüft oder ähnlich).

Zum UBB-Report gehört meistens ein Anhang (Umweltjournal, Fotodokumentation oder ähnliches). Dieser Anhang kann relativ umfangreich sein, ist seitens Fachstellen aber nicht zwingend zu konsultieren.

5.6 Mindeststandards für UBB-Reports

Die Meinungen, was ein Mindeststandard für eine UBB-Berichterstattung enthalten soll, sind unterschiedlich. Seitens der Atelierteilnehmenden wurden Vorschläge wie folgt eingebracht:

- Den Mindeststandard nach derjenigen Fachstelle mit den geringsten Bedürfnissen richten. → wird kurz und bündig.
- Drei Ebenen von UBB-Reportings pflegen, definieren (kumulativ)
 - internes UBB-Reporting seitens Auftragnehmer (umfassend, im Sinne von Umweltjournal)
 - UBB-Reporting z.Hd. der Bauherrschaft
 - UBB-Reporting z.Hd. der Fachstellen: tendenziell nur die 'Eskalationsstufe' / die problemfokussierten Auflagen zustellen
- Vorrangig nicht Inhalt und Form, sondern den Prozess für das UBB-Reporting definieren/standardisieren, und zwar zu Beginn des Auftrages: wann wird wer mit was bedient?
- Der Mindeststandard / die Form ist je nach Auftraggeber vorgegeben (bspw. ASTRA).
- In der Auflagenliste (Bemerkungsspalte) nur kommentieren, wenn eine betreffende Auflage nicht oder nur teilweise erfüllt wurde. Ansonsten reicht der Hinweis 'Auflage erfüllt'.
- Eine Auflagenliste alleine ist nicht ausreichend. In einer Spalte 'Bemerkung' sollen Hinweise zu getroffenen Massnahmen enthalten sein.
- Eine Fotodokumentation ist zwingend.
- Ein kurzer, einführender Text in Prosa ist zwingend.
- Pro Umweltbereich soll auf der Auflagenliste jeweils am Schluss ein Kurzfazit in Prosa gezogen werden.

6 Atelier C1/C2: Interessenkonflikte innerhalb der Umwelt

Martin Looser und Ursula Brunner, ettlersuter Rechtsanwälte, Zürich

Ausgehend von den im Vortrag «Interessenabwägung (juristische Perspektive) – Zur Abwägung von Interessen bei komplexen Projekten» präsentierten methodischen Anforderungen wurde im Atelier der Sachverhalt gemäss Bundesgerichtsentscheid Kraftwerke Oberгом (BGE 140 II 262) behandelt. Geplant war ein Kleinwasserkraftwerk mit einer Bruttoleistung von 4,2 MW an den beiden Fliessgewässern Gerewasser und Gonerliwasser am Fusse des Hungerbergs im Wallis. Die vorgesehenen baulichen Eingriffe betrafen Wasserfassung, Entsander, Regulierbecken und unterirdische Hangleitung. Weil beide Fliessgewässer keine Fischgewässer sind, ging es bei der Interessenabwägung hauptsächlich um die Bedeutung der Landschaft, von der sich das Bundesgericht anlässlich eines Augenscheins selber ein Bild machte; dabei kam es zum Schluss, dass die unberührte Landschaft des Gonerliwassers die Erteilung einer Konzession zur Wassernutzung nicht erlaube. Im doppelt durchgeführten Atelier wurden die im konkreten Fall relevanten Interessen zusammengetragen und deren Gewichtung durch das Recht besprochen. Anhand der auszugsweise abgegebenen bundesgerichtlichen Ausführungen konnten die Eingriffe in diese Interessen (z.B. Beitrag an die Energieversorgung, Bedeutung der Wasserfälle, unterschiedliche landschaftliche Voraussetzungen in den beiden Tälern) nachvollzogen und diskutiert werden. Besonders hingewiesen wurde auf die Aussagen des Bundesgerichts zum Energiegesetz und zur Energiestrategie des Bundesrates: Sie sollen den erneuerbaren Energien zu besseren Realisierungschancen verhelfen, jedoch keine Lockerung des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechts anstreben und vor allem auch nicht dazu führen, dass noch alle freien Standorte verbaut werden – «erst recht nicht in Schutzgebieten».¹³

7 Atelier D1/D2: Materialbewirtschaftungskonzept und Terrainveränderungen

Raymond Beutler, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

7.1 Materialbewirtschaftungskonzepte

Bei Grossvorhaben ab 100'000 m³ muss die Frage nach dem Umgang mit dem Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Sachplan Abbau, Deponie, Transporte ADT des Kantons Bern in einem Materialbewirtschaftungskonzept (MBK) beantwortet werden. In einem MBK muss geklärt werden, ob die in den regionalen Richtplänen ADT festgelegten und bewilligten Standorte die durch das fragliche Grossprojekt generierten Aushubmengen aufnehmen können. Falls aufgezeigt werden kann, dass die verfügbaren Volumina nicht ausreichen, ist – ausserhalb der regionalen Richtplanung – eine projektbezogene Deponie zu planen. Der Sachplan ADT (Kapitel 63) definiert die Anforderungen an ein MBK.

Herausforderungen Materialbewirtschaftungskonzept:

- Schwieriger Nachweis der Verfügbarkeit: Der Nachweis der effektiven Verfügbarkeit des Deponievolumens ist oftmals schwierig. Ob die vorgesehenen Standorte verfügbar sind, zeigt sich oft erst im Rahmen der Submission oder gar erst während der Umsetzung.
- Zusicherungen vage: Die im Rahmen der Erarbeitung des MBK angefragten Deponiebetreiber können (oder wollen) oftmals keine verbindliche Zusicherung zu Verfügbarkeiten machen, da z.B. keine Voraussagen über das in den nächsten Jahren aus anderen Projekten anfallende Material möglich sind.
- Verbindlichkeit MBK: Auf Grund seines Konzeptcharakters und der obgenannten Unwägbarkeiten sind Abweichungen vom MBK häufig. Eine erhöhte Verbindlichkeitsstufe kann erreicht werden, wenn Vorgaben aus dem MBK als Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen werden. Ein enges Korsett ist aber im Hinblick auf eine möglichst offene

¹³ BGE 140 II 262, E. 8.4.1, mit Hinweis auf verschiedene Stellen in BBl 2013 7561.

Submission auch nicht in jedem Fall wünschenswert. Die Balance zu finden, ist schwierig, aber es muss bedacht werden, dass die öffentliche Hand mit Steuergeldern baut.

- Abgrenzung Entsorgungskonzept: Eine genaue Abgrenzung ist anspruchsvoll. Häufig werden Entsorgungskonzept und MBK in einem Dokument vereint.
- Kontrolle der Entsorgungswege: Die Einhaltung der mit dem MBK bewilligten Entsorgungswege sind gemäss Abfallverordnung, Art. 15 mittels Entsorgungsnachweis festzuhalten. Sie können von der zuständigen Behörde während 3 Jahren jederzeit eingesehen werden.

7.2 Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb der Bauzonen

2015 wurden die „Richtlinie Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb Bauzonen“ und ein entsprechendes Merkblatt veröffentlicht. Diese Instrumente haben das Ziel, die kantonale Bewilligungspraxis zu regeln und Bauwillige und Behörden für das Thema zu sensibilisieren.

Herausforderungen Terrainveränderungen/ Bodenaufwertungen:

- Materialentsorgung vs. Bodenaufwertung: ‚Treiber‘ der Projekte sind oftmals nicht Bewirtschafter, sondern Unternehmer. Das hat zur Folge, dass auch Projekte gestartet werden, in denen die Materialentsorgung im Vordergrund steht.
- Grenzwerte: Die Schwelle für die Baubewilligungspflicht und die Pflicht zur Erarbeitung eines Bodenschutzkonzepts und BBB wird von Bauherren, aber auch von Umweltbüros, als tendenziell (zu) tief angesehen.
- Bewilligungspraxis: Ein Teil der Teilnehmenden vermisst einen roten Faden bei der Beurteilung von Terrainveränderungen/Bodenaufwertungen. Problematisch ist z.T., dass die Leitbehörde im Entscheid von der Stellungnahme des Fachamts abweichen kann.
- Verwertungspflicht von Boden und Kompensationspflicht für Beanspruchung von FFF: Es besteht eine vermehrte Nachfrage nach Bodenaufwertungsprojekten. Das Finden von Aufwertungsflächen und die Erlangung von allfälligen Baubewilligungen für die entsprechenden Aufwertungsprojekte sind mit grossem finanziellem und zeitlichem Aufwand verbunden. Überproportional gross ist der Aufwand bei kleinen Bauvorhaben. Es wird sich noch eine Praxis entwickeln müssen.

Links und Unterlagen

Sachplan ADT:

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonale_raumplanung/ver_und_entsorgung/adt.html

Richtlinie Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb der Bauzone:

<http://www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/boden/terrainveraenderungen.html>

8 Atelier E1/E2: Grundlagen UVP

Ueli Stalder, Amt für Umweltkoordination und Energie AUE

Das Atelier "Grundlagen UVP" richtete sich speziell an Personen, die noch wenig Erfahrung mit UVP und UVP-Verfahren haben. Ausgehend von einem Inputreferat¹⁴ wurden folgende Themen diskutiert und teilweise in kurzen Übungen vertieft:

- Rechtsgrundlagen der UVP (Bund und Kantone Bern und Solothurn)
- Wann braucht es eine UVP?
- Der UVB als Kernelement der UVP
- Massgebende Verfahren / Verfahrensfragen
- Tipps und Tricks

¹⁴ <http://www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/umweltvertraeglichkeitspruefunguuvp/workshops/referate.html>

9 Atelier F1/F2: Energie in der UVP (neues Merkblatt)

Karin Scheidegger, Amt für Umweltkoordination und Energie AUE

Das kantonale Energiegesetz (KE nG) verlangt in Artikel 62 Abs. 2, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung im Umweltverträglichkeitsbericht nachgewiesen wird. Was das genau bedeutet, wurde im Atelier F anhand eines Entwurfs für ein neues UVP-Merkblatt "Energie in der UVP" präsentiert und diskutiert.

Kernelemente des neuen Merkblatts ist die Unterscheidung von drei Kategorien von Anlagentypen, bei denen das Thema Energie jeweils unterschiedlich zu behandeln ist:

Vorhaben die keine Energie verbrauchen resp. produzieren wie zum Beispiel Gewässerverbauungen oder landwirtschaftliche Meliorationen sind vom Nachweis der Energienutzung im UVP ausgenommen. Energierrelevante Vorhaben weisen einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh Wärme oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh Strom auf. Dies sind Anlagentypen wie z.B. Einkaufszentren, Industrieanlagen etc. Die übrigen Vorhaben benötigen im Betrieb Energie, aber der jährliche Wärmeverbrauch liegt unter 5 GWh bzw. der Elektrizitätsverbrauch unter 0.5 GWh Strom. Dies sind Anlagentypen wie z.B. Kiesgruben ohne Belagswerk oder kleine Beschneigungsanlagen etc.

Das neue UVP-Merkblatt "Energie" (vgl. Anhang) wird demnächst auf der Homepage des AUE aufgeschaltet.

10 Atelier G1: Open Space

Samuel Hinden, Amt für Umweltkoordination und Energie AUE

Im gut besuchten Atelier wurden insbesondere Fragen zur UVP-pflicht diskutiert. Folgende Fragen wurden aufgeworfen und gemeinsam diskutiert:

Ist die Einrichtung eines Zwischenlagers für Altglas in einem Hafennareal UVP-pflichtig?

Ausgangslage: In einem Hafennareal soll ein neues Zwischenlager für Altglas erstellt werden.

Diskussion: Ein Zwischenlager für Altglas ist kein Anlagentyp gemäss Anhang UVPV, wohl aber die Hafenanlage. Es stellt sich also die Frage, ob mit der neuen Anlage die Hafenanlage eine wesentliche Änderung erfährt. Grundlage für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Änderungen UVP-pflichtiger Anlagen ist das Gutachten Keller, bzw. das UVP-Handbuch. Die Teilnehmer sind sich einig, dass ein Zwischenlager sehr wohl wesentliche neue Umweltauswirkungen haben kann. Allerdings ist bei grossen Hafenanlagen auch der – u.U. sehr grosse – Betrachtungsperimeter mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Wann sind ASTRA-Projekte UVP-pflichtig?

Ausgangslage: Die sehr allgemeine Frage beruht auf der Unsicherheit, dass seitens des ASTRA mit den Begriffen Umweltnotiz und Umweltverträglichkeitsbericht angeblich relativ willkürlich umgegangen wird und unklar ist, wann ein Projekt der UVP-Pflicht untersteht.

Diskussion: Es wird von allen Teilnehmern festgestellt, dass das ASTRA die Projekte viel zu wenig der UVP-Pflicht unterstellt und daher eine Umweltnotiz erstellen lässt. Kommt in einer späteren Phase eine Behörde zum Schluss, dass das Vorhaben der UVP-Pflicht zu unterstellen sei, wird das Titelblatt des Berichtes ausgetauscht. Auch eine anwesende Person des BAFU erachtet die Situation mit der Zusammenarbeit mit dem ASTRA für diesen Bereich als seit langem unbefriedigend.

Es wird festgestellt, dass auch für die Nationalstrassen die allgemeinen (und nicht nur die spezifischen) Grundsätze gemäss dem Gutachten Keller für die Beurteilung der UVP-Pflicht anzuwen-

den sind. Dabei sollte – damit die Rechtsgleichheit mit kantonalen Vorhaben gegeben ist – auch die kantonale Umweltfachstelle mit einbezogen werden.

Alle Teilnehmende beurteilen den Umgang mit der Frage der UVP-Pflicht beim ASTRA als verwirrend und sind sich bewusst, dass diese Problematik auf allen Ebenen weiter diskutiert werden muss.

Wieso unterstehen Deponien des Types B nicht mehr der UVP-Pflicht?

Ausgangslage: Mit dem Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung VVEA (früher TVA) wurde die UVP-Pflicht für den Deponietyp B (früher Inerstoffdeponie, Anlagentyp 40.4) aufgehoben bzw. für den Deponietypen A (Deponie für Aushubmaterial) nicht vorgesehen. Das BAFU hatte davon keine Kenntnis und will nach der Intervention mehrerer Kantone diese UVP-Pflicht so rasch als möglich wieder einführen.

Diskussion: In der Diskussion werden die Ausführungen zur Ausgangslage zur Kenntnis genommen. Die Frage zu aktuellen Vorhaben wird pragmatisch (d.h. UVP-pflichtig!) zu behandeln sein, da die langen Planungsvorhaben nicht auf die rechtmässig kurzfristige "nicht-UVP-Pflicht" eingehen sollten. Die ebenfalls diskutierte Frage einer Änderung des Schwellenwertes (300'000 m³ wie bei den Abbauvorhaben, Anlagentyp 80.3) wird allerdings sicher erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen.

Ist der Bau eines Skiliftes UVP-pflichtig?

Ausgangslage: Der Skilift ist als Ergänzung in einem bestehenden Skigebiet im Jura mit weiteren rund 10 Liften vorgesehen.

Diskussion: Gemäss Anhang UVPV, Anlagentyp 60.2 unterstehen Skilifte der UVP-Pflicht, wenn sie zur Erschliessung neuer Geländekammern oder dem Zusammenschluss von Schneesportgebieten dienen. Als Kriterien dienen insbesondere notwendige neue Pisten oder die topographische Situation (Trennung abgeschlossener Geländekammern). Beide Kriterien treffen im vorliegenden Fall nicht zu, das Vorhaben untersteht nicht der UVP-Pflicht und wird im Kanton Bern im Baubewilligungsverfahren durch das Regierungsstatthalteramt bewilligt.

Ein Vorhaben betrifft 2 Kantone, welches Verfahren kommt zur Anwendung?

Ausgangslage: Ein Vorhaben steht auf der Kantonsgrenze, tangiert also zwei unterschiedliche gesetzliche Grundlagen.

Diskussion: Zumeist wird in solchen Fällen eine Grenzkorrektur nötig, damit das Vorhaben klar einem Kanton zugeordnet werden kann. Die Verfahren müssen aber in jedem Fall materiell und soweit möglich auch formell rechtlich koordiniert werden. Sieht ein Kanton ein zweistufiges Verfahren vor, der andere nur ein einstufiges ist die Frage der materiellen Koordination und des gemeinsamen UVBs frühzeitig mit den Behörden zu klären. Dieses Vorgehen gilt im übrigen auch für alle Vorhaben die – unabhängig von Kantonsgrenzen – mit unterschiedlichen Verfahren gemeinsam realisiert werden und einen gemeinsamen UVB erfordern (Seilbahn mit Beschneigung; Windkraftanlagen mit Stromableitung; Strassenbau mit Gewässerkorrektur etc.).

11 UVP - wie weiter?

Elisabeth Suter, BAFU, Sektion UVP und Raumordnung

11.1 Ein Blick zurück

Der Umweltschutzartikel wurde vor 45 Jahren (1971) in die Bundesverfassung¹⁵ aufgenommen, aber es dauerte noch 14 Jahre, bis das Umweltschutzgesetz (USG) auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt werden konnte. Im damaligen Artikel 9 USG – heutige Artikel 10a - 10d USG – wurden schon alle wesentlichen Elemente der UVP umschrieben. Bis zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) am 1. Januar 1989 dauerte es aber noch einmal fünf Jahre. Diskutiert wurde in dieser Zeit (wie seither periodisch immer wieder) vor allem die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen im Anhang der Verordnung.

1995 wurden für das damalige BUWAL Fristen eingeführt und die Kantone verpflichtet, in ihrem Recht entsprechende Fristen vorzusehen. Zudem wurde die Zahl der Anlagentypen mit Anhörung des BAFU von 13 auf 6 reduziert¹⁶ und die Rolle des BAFU bei Anhörungsfällen vereinfacht.

Zwischen 2000 und 2007 wurden verschiedene politische Vorstösse eingereicht, die die UVP und das Verbandsbeschwerderecht in Frage stellten¹⁷ und zu Änderungen am USG und zur Straffung der UVPV führten. Die wichtigsten Änderungen der UVPV im Jahr 2008 betrafen die Rechte und Pflichten der Behörden bei der Erfüllung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen im Anhang¹⁸.

Seit Juni 2014 ist für die Schweiz die Aarhus-Konvention verbindlich, die den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten regelt. Dies führte im Bereich UVP namentlich zu einer Ergänzung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagentypen mit 11 neuen Industrieanlagen auf den 1. Oktober 2015.

11.2 Hat sich die UVP bewährt?

Ja, sie hat sich bewährt! Die UVP ist heute ein gereiftes Instrument, das dazu beiträgt, dass grosse Bauprojekte umweltfreundlicher geplant und umweltschutzgesetzeskonform realisiert werden. Dabei ist sie primär ein Projektoptimierungs- und nicht ein Verhinderungsinstrument.

Die UVP hat den Umwelt-Lernprozess, die Kooperation und das interdisziplinäre Arbeiten zwischen den Gesuchstellenden, den projektierenden Ingenieur- und Umweltbüros, den Umweltschutzfachstellen des Bundes und der Kantone sowie den Entscheidbehörden gefördert. Sie hat stark zur Sensibilisierung der Bauherrschaften und Entscheidbehörden beigetragen, sowohl bezüglich Analyse und Darstellung der Umweltbelange, als auch bezüglich der Planung von wirkungsvollen Umweltschutzmassnahmen. Dabei hat die UVP auch Standards für nicht UVP-pflichtige Projekte gesetzt. Dieser "Nebeneffekt" ist für die Breitenwirkung des Umweltschutzes von grosser Bedeutung. Im Zusammenhang mit der UVP wurde auch die Praxis der Umweltbaubegleitung (UBB) und der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) entwickelt und damit der Vollzug verbessert. Schliesslich schafft die UVP Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, indem UV-Berichte öffentlich aufgelegt werden.

¹⁵ Artikel 24^{septies} der alten BV resp. Artikel 74 der neuen BV

¹⁶ Z. B. wurde auf die Anhörung bei wasserbaulichen Massnahmen, bei Stahl- und Buntmetallwerken und bei anderen industriellen Betrieben verzichtet.

¹⁷ 00.3476 Motion Hofmann Hans, 01.3266 Postulat RK-NR, 02.436 Parlamentarische Initiative Hofmann Hans, 04.3038 Motion Scherer Marcel, 04.3386 Motion Rutschmann Hans, 05.3169 Motion Schwander Pirmin, 07.3120 Motion Hofmann Hans sowie 07.3418 Motion Hofmann Hans

¹⁸ Z. B. Anhebung der Schwellenwerte für Parkieranlagen, Einkaufszentren und Tierställe; aber es sind auch neue Anlagentypen dazugekommen, wie z. B. Windenergieanlagen und sämtliche Seilbahnanlagen (und nicht nur diejenigen zur Neuerschliessung eines Gebietes).

11.3 Wo weist die UVP Schwächen auf?

Oft setzen die Überlegungen zur Umweltverträglichkeit eines Projektes erst in einer Projektphase ein, in der grundlegende Projektoptimierungen (oder Varianten) nicht mehr möglich sind. Damit wird das Instrument zu stark auf ein Gesetzesverträglichkeitsinstrument reduziert.

Der Fokus der UVP auf Einzelanlagen zeigt die Beschränkung des Instruments: die wachsende Belastung der Lebensgrundlagen insgesamt durch viele einzelne, oft auch kleinere Projekte und Eingriffe lässt sich damit nicht optimieren und nicht verhindern.

11.4 Wie könnte bzw. sollte sich die UVP entwickeln?

Gemäss Art. 10a USG überprüft der Bundesrat die Anlagentypen und die Schwellenwerte im Anhang UVPV periodisch – d. h. ca. alle 10 Jahre – und passt sie gegebenenfalls an. Art. 10a Abs. 2 USG gibt vor, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Anlage der UVP unterstellt werden kann. Eine solche periodische Überprüfung nach naturwissenschaftlichen Kriterien – die auch den Stand der Technik berücksichtigt – ist an sich sinnvoll, sie öffnet jedoch Tür und Tor für alle möglichen Begehrlichkeiten. Aus der Sicht des BAFU gibt es im Moment weder einen Bedarf nach zusätzlichen Anlagen, die der UVP-Pflicht unterstellt werden sollten, noch einen akuten Bedarf nach Streichungen oder Anpassungen der Schwellenwerte.

Würde das Umweltrecht umfassend und richtig angewendet, hätten wir viele Umweltprobleme besser im Griff. Aber weil die korrekte Anwendung des Rechtes noch nicht immer und überall selbstverständlich ist, gehört die Verbesserung des Vollzugs zu unseren Daueraufträgen. Dabei steht die Erarbeitung von Vollzugshilfen im Vordergrund; sie dienen der Verbesserung der UVP-Berichterstattung und zeigen sinnvolle Umweltmassnahmen auf. Sie werden von unserem Amt in der Regel dann erarbeitet, wenn sie von Kantonen, anderen Bundesstellen oder der Branche gefordert werden.

11.5 Aktuell arbeitet das BAFU an diversen Vollzugshilfen

Das Modul „Umgang mit Neobiota bei UVP-pflichtigen Bauvorhaben“ des UVP-Handbuchs wird bis ca. Mitte Jahr publiziert werden. Zurzeit sind wir auch daran, den Teil Fauna des Moduls zur Windenergie zu finalisieren. Dieser Teil soll anfangs Juli 2016 bei den Umwelt- und Energiefachstellen der Kantone sowie weiteren Interessierten in eine technische Konsultation gehen. Die weiteren Teile dieses Moduls liegen zum Teil im Entwurf vor (Lärm, Sichtbarkeitsanalyse, Schattenwurf) oder sollten bis Ende Jahr erarbeitet werden. Ebenfalls dieses Jahr sollte die neue Vollzugshilfe für UVP- und nicht UVP-pflichtige Starkstromanlagen im Entwurf vorliegen und dann 2017 publiziert werden. Zu erwähnen ist auch die im Sommer 2016 erscheinende überarbeitete Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassenprojekte, die auch auf UVP-pflichtige Projekte angewendet werden kann. Bis 2017 soll nach dem gleichen Muster die Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnanlagen aktualisiert werden.

11.6 Wie könnte die UVP weiter verbessert werden?

In den letzten Jahren hat sich bei einigen Anlagentypen eine gute Erfolgskontrollen-Praxis und die Umweltbauabnahme etabliert. Unter den Bundesverfahren sind hier z. B. die Seilbahnverfahren zu erwähnen. Bei diesem Anlagentyp hat die Begleitung durch Spezialisten z. B. dazu geführt, dass die Wunden im Gelände sichtbar schneller verwachsen. Im Allgemeinen ist aber eine Verbesserung der Kontrolle auf allen Bundesbaustellen notwendig, also auch auf Nationalstrassen- und Eisenbahnbaustellen. Hier stösst die UBB als Organ des Bauherrn z. Teil an ihre Grenzen und es braucht zusätzliche Kontrollen durch die Behörden. Momentan arbeitet das BAFU an einem solchen Vorschlag.

Die Hitliste der Behördenmantras wird seit Jahren angeführt vom Aufruf nach frühzeitigem Einbezug der Behörden. Dies aus gutem Grund: Früh in der Projektierung erkannte Umwelt-NoGos verhindern Fehlplanungen. Zudem können Projektoptimierungen in einem Moment berücksichtigt werden, in dem der Handlungsspielraum noch nicht allzu stark eingeschränkt ist und keine oder nur geringe Kostenfolgen verursachen. Es ist zu überlegen, ob man die Gesuchsteller bei gewissen Anlagentypen zu diesem Behördenkontakt verpflichten könnte.

Ein Dauerbrenner ist auch die gegenseitige Sensibilisierung und bessere Zusammenarbeit unter den Akteuren. Wir sind z. B. der Meinung, dass zum Teil auch die Gesuchstellenden den Ökobüros, die sie beauftragen, zu wenig auf die Finger schauen. Die Bauherrschaft müsste sich auch Rechenschaft darüber ablegen, ob ein UV-Bericht vollständig ist, bevor er an die Behörden eingereicht wird (Stichwort Qualitätssicherung, Berücksichtigung der Checklisten/Vollzugshilfen).

Wir sind uns bewusst, dass den Stellungnahmen der Umweltschutzfachstellen im Entscheidungsverfahren eine grosse Bedeutung zukommt. Ob und wie unsere Anliegen in einen Entscheid aufgenommen werden, hängt auch davon ab, wie präzise, einzelfall- und adressatengerecht die Anträge formuliert werden und wie gut die Anträge des Bundes mit denen der Kantone abgestimmt sind. Zurzeit laufen BAFU-intern und in Zusammenarbeit mit den GrUVP und GrEIE Bemühungen, die Anträge der Umweltschutzfachstellen aus Umweltsicht zu verbessern.

Seit dem Beitritt der Schweiz zur Aarhus-Konvention muss im Rahmen des UVB ein Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen dargestellt werden. Es ist zu überlegen, ob bei Projekten der öffentlichen Hand und bei solchen, die eine Konzession benötigen, nicht auch eine Null-Variante dargestellt werden sollten. Der Vergleich der Auswirkungen von Null-Variante, allfälligen Alternativen mit dem vorgelegten Projekt ist eine wichtige Grundlage für die Interessenabwägung im Rahmen der Projektgenehmigung.

Seit der Einführung der UVP haben neue Umweltthemen – wie etwa Biodiversität, Ressourceneffizienz, Energieverbrauch, Flächenverbrauch oder auch Klima – an Bedeutung gewonnen. Es ist zu prüfen, ob und wie diese Aspekte im UVB behandelt werden sollten. In der EU werden gewisse dieser Themen behandelt (z. B. Klima).

Seit der Publikation des Gutachtens von Peter Keller im Jahre 2007 zur Frage der UVP-Pflicht von Änderungen von Anlagen sind bei uns deutlich weniger Anfragen zur UVP-Pflicht eingegangen. Auch von den Kantonen haben wir entsprechende Rückmeldungen. Im Rahmen von Bundesverfahren stellen wir aber fest, dass einige Änderungen von Anlagen – unabhängig von ihren Umweltauswirkungen – nicht der UVP-Pflicht unterstellt werden, weil sie nicht im gleichen Verfahren genehmigt werden wie Neuanlagen, so z.B. grosse Unterhaltsplanungen oder Erhaltungsprojekte bei Nationalstrassen. Schon Keller wies darauf hin, dass rein die Wesentlichkeit der Umweltauswirkungen für die UVP-Pflicht massgebend sein sollte und nicht die Art des Verfahrens. Es wäre also sachlich richtig, Bst. b. von Art. 2 Abs. 1 UVPV zu streichen. Ob dies aber politisch mitgetragen würde? ... Eine weitere Möglichkeit, das Umgehen der UVP-Pflicht zu verhindern, könnte darin bestehen, für bestimmte, noch zu definierende Projektänderungen eine Rücksprache mit der Umweltschutzfachstelle vorzuschreiben.

Schon 1998 wurde in den Leitsätzen zur UVP für eine bessere Berücksichtigung von Umweltfragen im Rahmen der Raumplanung und die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach europäischem Vorbild plädiert. Inzwischen sind rund 20 Jahre vergangen und immer noch wird in der Schweiz über die Einführung einer SUP diskutiert. Mit dem Fokus auf die Richt- und Sachpläne würden mit einer SUP einerseits die Umweltauswirkungen früh auf übergeordneter Stufe betrachtet, andererseits aber auch die Projektebene teilweise entlastet. Auf Stufe SUP würden namentlich Standortfragen und Alternativen/Varianten untersucht und die Rahmenbedingungen für eine effiziente UVP geschaffen.

Seit ca. 7 Jahren wird die sogenannte „Wirkungsbeurteilung“ diskutiert. Sie entspricht grossomodo einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) mit einem ausgeprägten Umweltpfeiler. 2008/2009 haben BAFU und ARE einen ersten Methodenvorschlag für die Beurteilung der Ziele von Richtplänen erarbeiten lassen. 2011/2012 folgte dann eine Studie, die sich mit der Wirkungsbeurteilung von wichtigen Anlagekategorien im Richtplan befasste¹⁹. Zur Zeit werden zusammen mit dem ARE Überlegungen zur Wirkungsbeurteilung für Sach- und Richtpläne angestellt.

Die Wirkungsbeurteilung wird auch unter der Federführung der BPUK in der Arbeitsgruppe „Raumplanerische Interessenabwägung“ im Rahmen der Weiterführung der Arbeiten zur RPG-Revision diskutiert.

¹⁹ Bericht CSD von 2012, auf unserer Home Page publiziert.

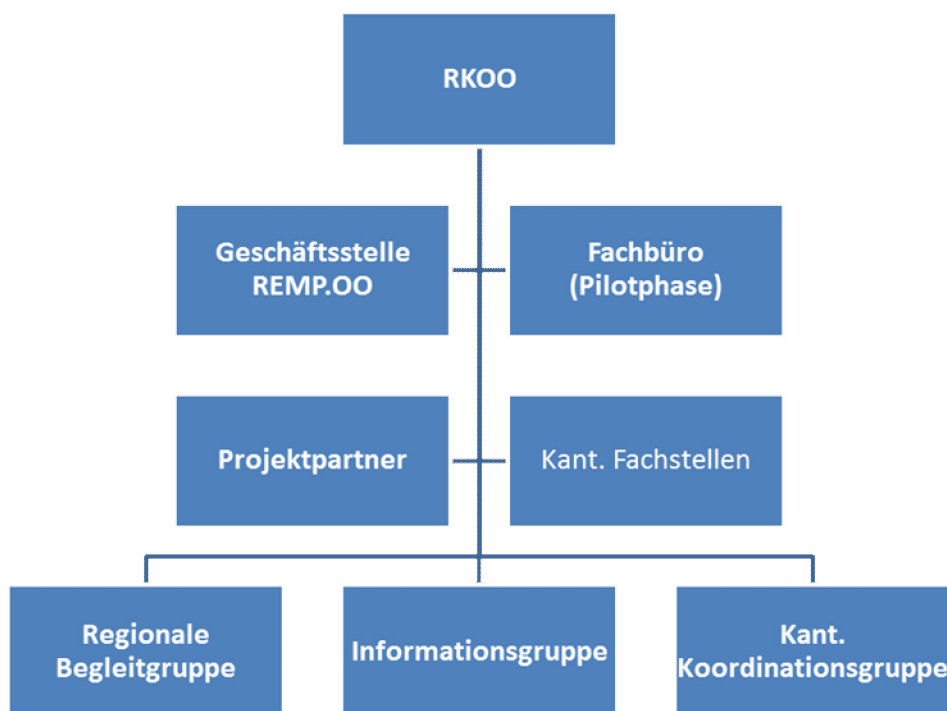
12 Pool für ökologische Ersatzmassnahmen - Erste Erfahrungen der Regionalkonferenz Oberland Ost

Stefan Schweizer, Regionalkonferenz Oberland Ost RKOÖ,

Für Bauprojekte mit Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind zeit- und lagegerecht Ersatzmassnahmen zu leisten (Art. 18 Abs. 1ter NHG / Art. 7 WaG). Insbesondere grössere standortgebundene Bauvorhaben ausserhalb von Bauzonen wie beispielsweise touristische Anlagen, Wasserkraftprojekte usw. tangieren oftmals schutzwürdige Lebensräume. Trotz der Kaskade 1) vermeiden; 2) vermindern; 3) wiederherstellen müssen oftmals 4) Ersatzmassnahmen erbracht werden.

Gemäss bisheriger Praxis waren solche Ersatzmassnahmen in der Regel an das Eingriffsprojekt gekoppelt. Gerade bei bereits komplexen Bauvorhaben ausserhalb von Bauzonen, allenfalls noch verbunden mit Konzessionsverfahren, stellte die zeitlich sinnvolle Realisierung von Ersatzmassnahmen eine weitere Hürde dar. Auch das Finden von geeigneten Ersatzmassnahmen ist nicht immer einfach: Grösse, Lage und zeitliche Verfügbarkeit müssen passen. Oftmals bestehen auch geeignete Ersatzmassnahmen, welche aber gegenüber dem Eingriff eine massive Überkompensation bedeuten würden und deshalb nicht realisiert werden. Die bisherige Praxis ist zwar bewährt, aber wenig flexibel.

Hier kann ein regionaler Ersatzmassnahmenpool (REMP) zu Optimierungen auf mehreren Ebenen führen. Als Plattform kann der REMP Anbieter von potenziellen Ersatzmassnahmenflächen, Ersatzmassnahmenprojekten oder bereits realisierten Ersatzmassnahmen mit Nachfragern, welche ein ersatzpflichtiges Bauvorhaben realisieren, zusammenführen. So können auch grössere Ersatzmassnahmen von mehreren Nachfragern gemeinsam realisiert werden. Dadurch, dass Ersatzmassnahmen auch "auf Reserve" geleistet werden können, wird auch eine zeitliche Entflechtung von Eingriffsprojekt und Ersatzleistung ermöglicht. Der REMP kann zudem mit einem geeigneten Instrumentarium sowohl die Angebote wie auch die bereits realisierten Ersatzmassnahmen dokumentieren und festhalten. Der REMP führt somit zu einem planerischen, ökonomischen und vor allem auch ökologischen (grössere Wirkung dank grösserer zusammenhängender Flächen) Nutzen. Aus Vermittlungsgebühren soll der REMP seinen Aufwand kostendeckend finanzieren können.



Ein REMP muss auf Freiwilligkeit basieren. Der Pool darf, aber er muss nicht genutzt werden. Ersatzmassnahmen können auch weiterhin individuell gesucht und mit dem Eingriffsprojekt realisiert werden. Einmal im Pool angemeldete Ersatzflächen oder –massnahmen sollen aber nur

über den REMP realisiert werden können (selbstfinanzierte Vermittlungstätigkeit des REMP). Auch die Verwaltung von vorzeitig oder als "Überschuss" realisierten Ersatzmassnahmen darf nur über den REMP erfolgen. Diese "auf Reserve" realisierten Massnahmen sind möglichst nach einer einheitlichen Methode zu bewerten (Biopunkte), damit eine Vergleichbarkeit möglich ist. Zudem muss zwischen dem REMP und den kantonalen Behörden eine Vereinbarung abgeschlossen werden, welche die Anerkennung von vorzeitig realisierten Ersatzmassnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffsvorhabens bestätigt. Das "Währungsrisiko" der vorzeitig realisierten Biopunkte bleibt dabei bis zur Einlösung beim Eigentümer der realisierten Ersatzmassnahme. Die Anerkennung kann nur soweit gehen, dass diese vorzeitig realisierte Ersatzmassnahme zum Eingriffszeitpunkt nochmals beurteilt und berücksichtigt werden kann. Dabei kann aber nicht mehr in jedem Fall für einen Eingriff in einen nassen Standort auch eine Ersatzmassnahme zugunsten des gleichen Lebensraums gefordert werden. Über eine längere Periode sollte aber innerhalb einer Region ein Gleichgewicht zwischen den Eingriffen und Ersatzmassnahmen pro Lebensraumtyp sichergestellt werden.

Die Ausarbeitung einer Vereinbarung zwischen den kantonalen Fachstellen und den Trägerschaften von REMP wurde gestartet und muss juristisch noch vertieft geprüft werden. Die Frage der Risikoübernahme der "Biopunkte-Währung" muss mit den potenziellen Bauherrschaften noch geklärt werden. Sie nimmt für den Entscheid eines definitiven Starts des REMP in der Region Oberland-Ost einen zentralen Stellenwert ein.

13 Verkehr und Umwelt: Ära nach dem Fahrleistungsmodell

*Andreas Friedli, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR,
Claude Anthamatten, Berner Wirtschaft beco*

Um verkehrsintensive Vorhaben (ViV) auch in Zukunft planerisch steuern zu können, mussten - nach Wegfall der lufthygienisch begründeten Planungspflicht auf Basis von Umweltschutzgesetz und Luftreinhalteverordnung - die rechtlichen Grundlagen für die Ausübung dieser Aufgabe neu bestimmt werden. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes per 1. Mai 2014 hat der Gesetzgeber auf Bundesstufe festgelegt, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan bedürfen. Der neue kantonale Richtplan 2030 wurde am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen. Die dazugehörige revidierte Verordnungsbestimmung in der Bauverordnung (BauV) trat am 1. Februar 2016 in Kraft. Damit ist der Paradigmawechsel von der Luftreinhaltung hin zur raumplanerischen Gesamtsicht auf der rechtlichen Ebene vollzogen worden.

Die Definition von ViV blieb unverändert und ist nach wie vor in Art. 91a der BauV verankert. Neu wird im KRP jedoch zwischen regionalen und kantonalen ViV unterschieden. Die Grundlage für den Umgang mit verkehrsintensiven Vorhaben bilden auf kantonaler Ebene das Massnahmenblatt B_01 des kantonalen Richtplans (KRP), sowie Art. 91ff. BauV. Nach der Definition regionale ViV werden über die regionalen Gesamtverkehrs und Siedlungskonzepte (RGSK) beplant, kantonale ViV über den KRP. Bestehende ViV-Standorte sind entweder im RGSK oder im KRP abschliessend aufgeführt.

Zur Konkretisierung der Anforderungen, Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der Prüfung von (potentiellen) ViV-Vorhaben wird eine Vollzugshilfe erarbeitet. Sie soll im Herbst 2016 vorliegen und hat das Ziel, als Leitfaden für alle involvierten Parteien zu dienen. Sie soll namentlich auch den Planern der Orts- und Regionalplanung im Amt für Gemeinden und Raumordnung ermöglichen, (potentielle) ViV zu erkennen und gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen zu handeln.

Die Vollzugshilfe soll eine Vielzahl von Themenfeldern, wie z.B. den Umgang mit bestehenden ViV, Erweiterungen, Controlling, Interessensabwägung und Konkretisierung der Planungsgrundsätze des B_01 umfassen. Diese Aufzählung ist keineswegs abschliessend und zeigt die Komplexität der Materie, die es zu bearbeiten gilt.

Anhang: Neues UVP-Merkblatt vom Mai 2016

M-UVP-15	Energie in der UVP
-----------------	---------------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1 Das Thema Energienutzung im UVP-Verfahren
- 2 An wen richtet sich dieses Merkblatt?
- 3 Was muss wie im UVB aufgezeigt werden (Inhalte)?
- 4 Anlaufstelle bei Fragen zu konkreten Vorhaben

Anhang 1: Informationsquellen / rechtliche Grundlagen

1 Das Thema Energienutzung im UVP-Verfahren

Das kantonale Energiegesetz (KEng) verlangt in Art. 62, Abs. 2, dass bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltschutzgesetz (USG) unterliegen, die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nachzuweisen ist.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben, die im Betrieb Energie verbrauchen und/oder produzieren, und Vorhaben, die im Betrieb keine Energie verbrauchen resp. produzieren. Der Energieverbrauch während der Bauphase und Traktionsenergie muss nicht nachgewiesen werden.

Vorhaben, die keine Energie verbrauchen resp. produzieren wie zum Beispiel Gewässerverbauungen oder landwirtschaftliche Meliorationen sind vom Nachweis der Energienutzung im Rahmen der UVP ausgenommen.

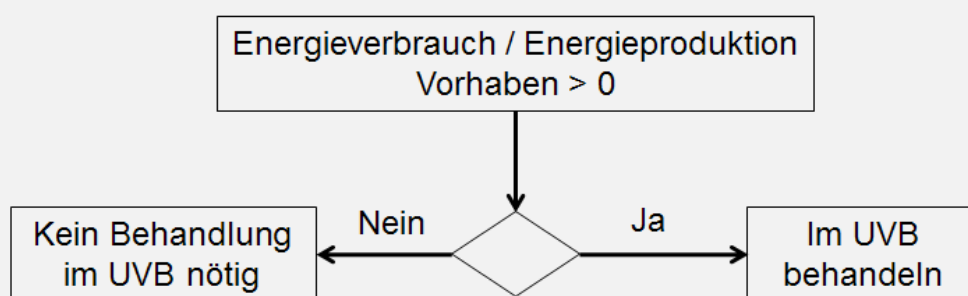


Diagramm 1: Nachweis der Energienutzung

In diesem Merkblatt wird aufgezeigt, in welcher Art und Weise das Thema "Energie" je nach Energierrelevanz eines Vorhabens im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) bzw. den parallel dazu eingereichten Baugesuchsunterlagen abgehandelt werden soll.

Dabei wird zwischen energierelevanten Vorhaben und übrigen Vorhaben unterschieden:

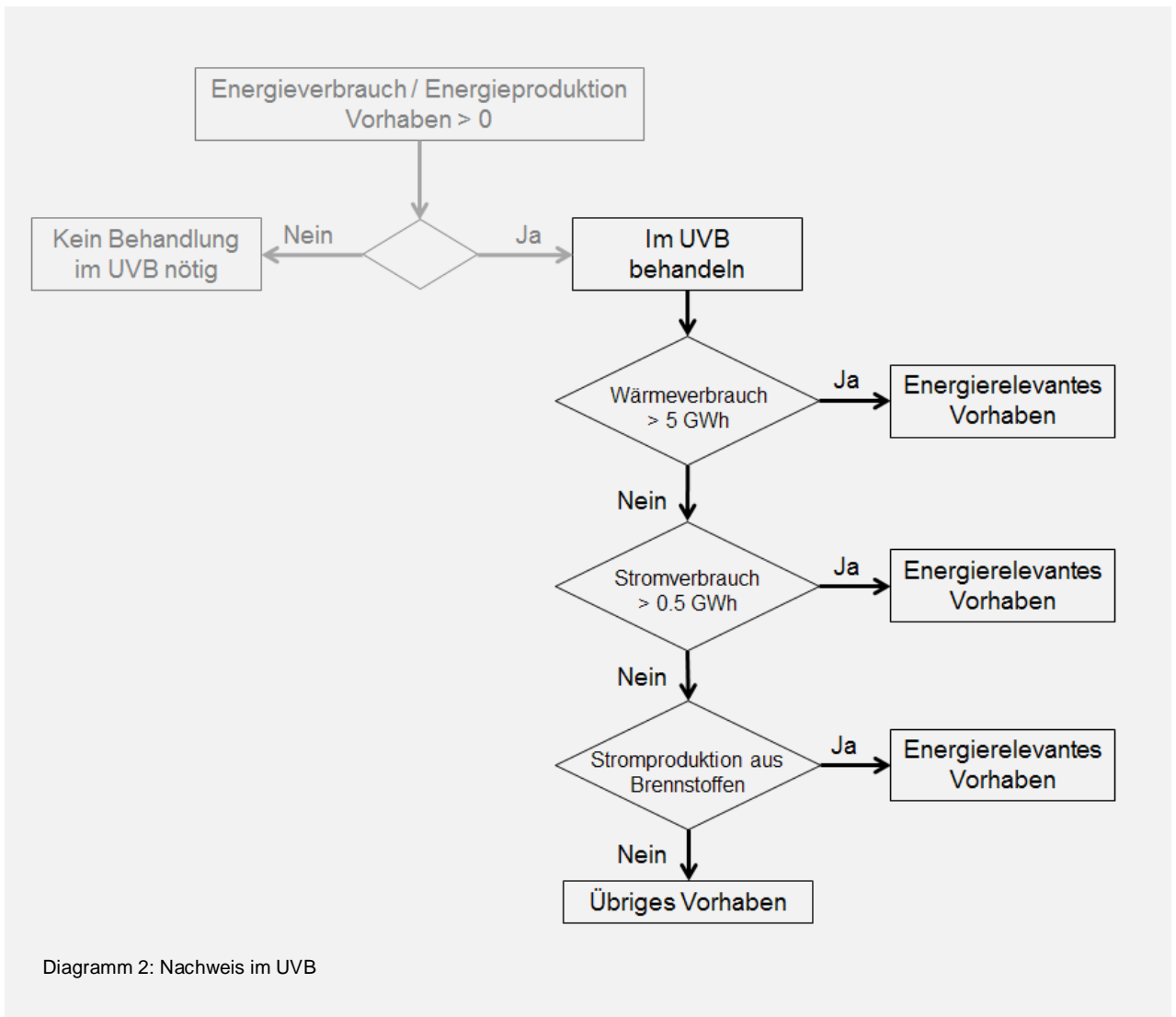
Energierrelevante Vorhaben

Energierrelevante Vorhaben weisen einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh Wärme oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh Strom auf. Dies sind Anlagentypen wie z.B. Einkaufszentren, Industrieanlagen oder grosse Seilbahnen (Definition gemäss Anhang der UVP-Verordnung).

Ebenfalls zu den energierelevanten Vorhaben zählen Elektrizitätserzeugungsanlagen wie z.B. Abfallverbrennungsanlagen oder Blockheizkraftwerke, die mit fossilen, erneuerbaren gasförmigen, erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden (Definition gemäss Anhang der UVP-Verordnung).

Übrige Vorhaben

Die übrigen Vorhaben benötigen im Betrieb Energie, aber der jährliche Wärmeverbrauch liegt unter 5 GWh bzw. der Elektrizitätsverbrauch unter 0.5 GWh Strom. Dies sind Anlagentypen wie z.B. Kiesgruben ohne Belagswerk, kleine Beschneigungsanlagen oder Stallbauten (Definition gemäss Anhang der UVP-Verordnung).



2 An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Das Merkblatt richtet sich primär an Bauherren und an die von ihnen beauftragten Energiefachleute, die im UVB bzw. den parallel dazu eingereichten Baugesuchsunterlagen aufzeigen müssen, wie das Vorhaben den Vorgaben des Energierechts und der Energieplanung gerecht wird. Es richtet sich aber auch an die Leitbehörden der verschiedenen Verfahren, die daraus entnehmen können, wie das Thema im UVB und den ergänzenden Unterlagen abgehandelt werden sollte.

Das Merkblatt ergänzt bzw. konkretisiert das UVP-Handbuch des BAFU zum Thema der rationalen Energienutzung. Es ist eine UVP-Richtlinie gemäss Art. 10 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011).

3 Was muss im UVB aufgezeigt werden (Inhalte)?

Im Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) bzw. den parallel dazu eingereichten Gesuchsunterlagen ist nachvollziehbar darzulegen, ob und wie das Vorhaben mit dem Energierecht sowie mit einer allfälligen kantonalen, regionalen und kommunalen Energieplanung vereinbar ist.

Besteht für die Nachweispflicht ein amtliches Formular, ist dieses für den Nachweis zu verwenden. Die entsprechenden Energieformulare können auf der Internetseite www.energie.be.ch heruntergeladen werden.

Energierelevante Vorhaben

Bei energierelevanten Vorhaben ist nachzuweisen bzw. aufzuzeigen:

- dass die Vorschriften gemäss kantonalem Energiegesetz (KE nG) und der kantonalen Energieverordnung (KE nV) eingehalten werden,
- dass das Vorhaben auf die lokale Energieplanung (z.B. Richtplan Energie) abgestimmt ist,
- wie hoch der geplante Energieverbrauch resp. die Energieproduktion im Betrieb ist,
- wie sich die CO₂-Emissionen bilanzieren (CO₂-Emissionsbilanz),
- dass die vorhandenen Potenziale zur Einsparung von Energie und zur Produktion erneuerbarer Energie genutzt wurden,
- wie die betrieblichen Energieflüsse (Energieflussdiagramm) geplant sind.

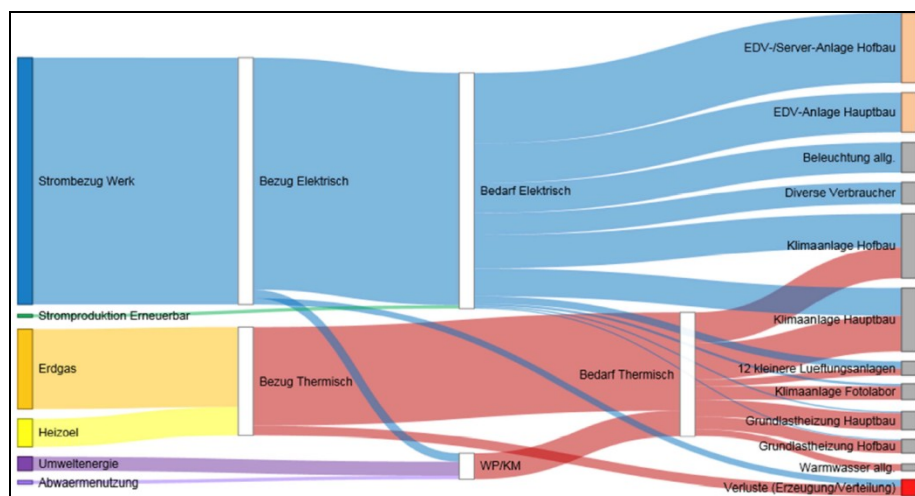


Abb. 1: Energieflussdiagramm als Beispiel

Diese Nachweise sind teilweise anhand der amtlichen Formulare möglich (vgl. www.energie.be.ch), darüber hinaus sind in vielen Fällen auch zusätzliche Angaben nötig. Diese ist am einfachsten in Form eines Energiekonzepts, in welchem eine ganzheitliche Betrachtung der Energieflüsse und der Energieeffizienz des Vorhabens vorgenommen wird. Darin soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Energieträger (Sonne, Strom, Holz, Gas, Heizöl, andere) eingesetzt werden sollen, wie die anfallende Abwärme genutzt werden soll (Eigenverbrauch / Dritte) und welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, um die Energiebilanz des Vorhabens zu optimieren.

Übrige Vorhaben

Bei diesen Vorhaben ist im UVB bzw. den parallel dazu eingereichten Baugesuchsunterlagen aufzuzeigen, dass sie (a) tatsächlich nicht energierelevant sind und (b) die Anforderungen der kantonalen Energiegesetzgebung eingehalten werden.

4 Anlaufstelle bei Fragen zu konkreten Vorhaben

Die Anlaufstelle für Energie-Fragen zu konkreten Vorhaben ist die Abteilung Energie des Amts für Umweltkoordination und Energie (AUE).

Die Abteilung Energie berät und unterstützt Gesuchstellende, Gemeinden und Leitbehörden bei Fragen zu energierelevanten Bauvorhaben. Sie unterstützt Gesuchstellende und die von ihnen beauftragten Ingenieur- und Umweltbüros bei der Beschaffung von energierelevanten Informationen und Grundlagen und berät sie bezüglich des Vorgehens (z.B. Beizug von externen Fachleuten).

Kontaktadresse:

Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE)
Abteilung Energie
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 36 51
E-Mail: info.aue@bve.be.ch
Website: www.energie.be.ch

Hinweis:

Das vorliegende UVP-Merkblatt M-UVP-15 kann als pdf-Dokument heruntergeladen werden von www.be.ch/aeue -> Umwelt -> Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -> Richtlinien & Merkblätter

Informationsquellen / Rechtliche Grundlagen

<i>Bund</i>	<i>USG</i>	Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
	<i>UVPV</i>	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
	<i>UVP-Handbuch</i>	UVP-Handbuch Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10b Abs. 2 USG und Art. 10 Abs. 1 UVPV); Jahr 2009
<i>Kanton Bern</i>	<i>KEnG</i>	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (BSG 741.1)
	<i>KEnV</i>	Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (BSG 741.111)
	<i>KUVPV</i>	Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) vom 14. Oktober 2009 (BSG 820.111)